

Kurzsteckbrief zum Geierswalder See

(Stand 08.07.2020)

Veröffentlichung aller aktuellen Regelungen zum Angeln am Geierswalder See im Angelatlas Sachsen unter: <http://www.angelatlas-sachsen.de/#D07-170>

Angelfreigabe

seit dem 08.07.2020

Hauptfischarten

Aal, Barsch, Große Maräne, Hecht, Kleine Maräne, Zander

Fläche

596 Hektar (508 ha Nutzfläche)

Besonderheiten

Bootsangeln gestattet (B)

Bemerkungen

Fischereirechtsinhaber ARGE „Lausitzer Seenland“ (ARGE), Sonderregelungen Detailkarte beachten! Auf dem kompletten Gewässer (auch Brandenburg) gelten die Regelungen nach dem Sächsischen Fischereigesetz sowie die geltende Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.

Hinweise und nützliche Tipps

Da die Bootsnutzung am Geierswalder See per Allgemeinverfügung bereits freigegeben ist, konnte das Angeln vom Ufer und vom Boot aus von Beginn an freigegeben werden. Die anglerische Nutzung erfolgt auf Grundlage der bestehenden öffentlichen Infrastruktur. Wichtig dabei ist die Tatsache, dass wir Angler beim Parken oder bei der Bootsbenutzung keine Sonderrechte gegenüber anderen Gewässernutzern innehaben. Die ARGE wird sich zukünftig auch um eigene Infrastrukturmaßnahmen, wie Bootseinlassstellen oder eigene Anglerparkplätze bemühen. Erfahrungsgemäß wird das aber eine längere Zeit in Anspruch nehmen, da Planung und Ausführung mehrerer Verträge und Genehmigungen bedürfen.

Wo sind Informationen über die aktuellen Bedingungen vor Ort zu finden?

Bootsbefahrung

geltende Allgemeinverfügung: https://www.lds.sachsen.de/umwelt/?ID=16471&art_param=946

Parkplätze und öffentliche Bootseinlassstellen (beides kostenpflichtig)

Eine umfangreiche Informationssammlung über die Seen des Lausitzer Seenlandes, so auch über den Geierswalder See, findet man unter: <https://www.lausitzerseenland.de/>

Sonderregelungen für das Angeln am Geierswalder See

- Grundlage für das Angeln ist die nachfolgende Karte zur Beangelung des Geierswalder Sees (D07-170).
- Das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm.
- Die Fischarten Störhybride, Zwergwels und Sonnenbarsch sind zu verwerten.
- Für die Beangelung ist ein Fangbuch/ Erlaubnisschein des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. notwendig (Bezug über die Regionalverbände AVE, AVL und AVS -grünes Buch- oder den Vereinen des Landesanglerverband Brandenburg e. V. als Austauschkarte -blaues Buch-).
- Das Angeln von Steganlagen ist verboten.
- Gesperrte Bereiche lt. Hinweisschilder dürfen nicht betreten werden.
- In der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres ist das Angeln an den Badestellen sowie den Wasserkiflächen verboten.

